

Vollzugsverordnung zum Gesetz über Märkte und Wandergewerbe

RRB vom 13. Juli 1982

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 41 des Gesetzes über Märkte und Wandergewerbe vom 29.
November 1981¹⁾)

beschliesst:

I. Märkte

§ 1. *Kilbenen*

Für die mit traditionellen Märkten verbundenen Kilbenen gelten die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung²⁾.

§ 2 ...³⁾

§ 3. *Genehmigung der Marktreglemente*

Gemeindemarktreglemente genehmigt das Polizei-Departement⁴⁾.

II. Wandergewerbe

§ 4 ...⁵⁾

§ 5. *Haltestellen der Verkaufswagen*

Zur Abklärung der Frage der Verkehrssicherheit sind die örtlichen Polizeiorgane anzuhören.

§ 6. *Unterhaltungsgewerbe; Patentfreiheit*

Patentfreiheit im Sinne von § 25 des Gesetzes besteht:

- a) für Veranstaltungen, die wissenschaftliche, kulturelle oder sportliche Zwecke verfolgen;
- b) für Veranstaltungen im Rahmen der Schule;
- c) für die Darbietungen von Strassenmusikanten.

¹⁾ BGS 513.361.

²⁾ Insbesondere das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 6. Dezember 1964; BGS 513.81.

³⁾ § 2 aufgehoben am 30. Mai 1995; GS 93, 556.

⁴⁾ heute Departement des Innern.

⁵⁾ § 4 aufgehoben am 30. Mai 1995.

§ 7. *Ausübungszeiten*

Die Ausübung des Hausiergewerbes ist untersagt:

- a) an öffentlichen und lokalen Ruhetagen nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964¹⁾;
- b) vor 08.00 Uhr und nach 19.00 Uhr.

III. Gebühren

§ 8. *Wanderlager*

Für Wanderlagerpatente betragen die Gebühren pro Tag ein halbes Prozent des Warenverkaufswertes.

§ 9. *Unterhaltungsgewerbe; Schaustellergeschäfte*

¹ Für Schaustellergeschäfte betragen die Gebühren pro Tag:

Klasse 1: Schiessbude, Ponyreiten, Kinderschaukel, Kasperlitheater, Lukas und dergleichen 10 Franken;

Klasse 2: Kinderkarussell, Mini-Autoscooter, Schiffschaukel, Los- und Glücksstand, Riesenrad, Kettenflieger, Looping und dergleichen 20 Franken;

Klasse 3: Geisterbahn, Berg- und Talbahn, Go-Kart-Bahn und dergleichen 50 Franken;

Klasse 4: Auto-Scooter, Kinozelt, grosses Riesenrad, Achterbahn und dergleichen 70 Franken.

² Die in keiner Klasse aufgeführten Schaustellergeschäfte werden durch die Gewerbe- und Handelspolizei der Gattung entsprechend eingereiht.

³ Für aussergewöhnlich grosse Unternehmen wie Zirkusse, Menagerien und dergleichen beträgt die Gebühr je nach Grösse 50 bis 500 Franken pro Tag.

§ 10. *Darbietungen*

¹ Für musikalische, theatralische und tänzerische Darbietungen wie Wirtschaftskonzerte, Cabarets, Revues sowie für Darbietungen von Conférenciers, Schautänzern und dergleichen beträgt die Patentgebühr 10 bis 500 Franken.

² Die Gewerbe- und Handelspolizei hat dabei die Bedeutung des Anlasses, die Anzahl der Mitwirkenden sowie den Aufführungsort zu berücksichtigen.

§ 11. *Hausiergewerbe*

¹ Für Hausiergewerbepatente betragen die Gebühren pro Monat:

Klasse 1: Kurzwaren 10–50 Franken;

Klasse 2: Toilettenartikel und Textilien 20–100 Franken;

Klasse 3: Waren von höherem Wert 40–400 Franken.

² Die Hausierwaren werden durch die Gewerbe- und Handelspolizei nach Wert und Gattung in die Klassen eingeteilt.

¹⁾ BGS 512.41.

³ Die monatliche Gebühr für den gewerbsmässigen Ankauf von Waren im Umherziehen beträgt 20 bis 200 Franken.

⁴ Die Gebühr für das Einsammeln von Reparaturaufträgen sowie die Ausübung handwerklicher oder gewerblicher Tätigkeiten im Umherziehen beträgt pro Monat 20 bis 100 Franken.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12. *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen der Gewerbe- und Handelspolizei kann innert 10 Tagen beim Polizei-Departement¹⁾ Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Verfügungen des Polizei-Departementes kann unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

³ Gegen Beschwerdeverfügungen des Polizei-Departementes über Gebühren und Gebührenerlass kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Rekurskommission Beschwerde eingereicht werden.

⁴ Gegen Verfügungen des Polizei-Departementes über die Genehmigung von Marktreglementen kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

§ 13. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

Inkrafttreten am 1. Januar 1983²⁾)

¹⁾ heute Departement des Innern.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 30. Mai 1995 am 1. August 1995.